

# Niederschrift

über die 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2014-2020) am 31.01.2017 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Bürgermeister Josef Uphoff

## die Ausschussmitglieder

Arenhövel, Martin	-zu Pkt. 3 ztw., ab Pkt. 4-
Pries, Matthias	
Sökeland, Dieter	-zu Pkt. 1.2 ztw., ab Pkt. 2-
Völler, Wolf-Rüdiger	
Westhoff, Alfons	
Heseker, Ludwig	
Holz, Peter	
Franke, Michael	
Seidel, Ulrich	-als Vertreter für Am. Brinkemper-
Westbrink, Norbert	-als Vertreter für Am. Schumacher-

**es fehlt:**

## das Mitglied mit beratender Stimme

Philipper, Johannes

## von der Verwaltung

Kniesel, Martin  
Puttins, Thorsten  
Voß, Daniela  
Tewes, Martin  
Nüßing, Günter

Bürgermeister Uphoff eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Der Ausschluss ist beschlussfähig. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

## Öffentlicher Teil

1. **Bericht des Bürgermeisters**
- 1.1. **Landtagswahl am 14.05.2017**

Bürgermeister Uphoff berichtet über die Bildung der Stimmbezirke zur Landtagswahl am 14.05.2017. Insgesamt seien sieben Stimmbezirke gebildet worden, und zwar zwei für Füchtorf und fünf für Sassenberg.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**1.2. Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"**

Der Bürgermeister geht auf das Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" ein, insbesondere auf die Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**2. Genehmigung und Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen**

Entfällt.

**3. Quartalsbericht über die Ausführung des Haushaltes**

Die Verwaltung gibt anhand der Vorlage vom 18.01.2017 einen Bericht über die Ausführung des Haushaltes zum IV. Quartal 2016, und zwar auf der Grundlage der als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügten Finanzstatusübersicht.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017**

Bgm. Uphoff ruft zunächst die bisherigen Beratungen und Vorschläge der Ausschüsse zum Haushaltsplan 2017 in Erinnerung. Im Rahmen der weiteren Beratungen über die den Haupt- und Finanzausschuss betreffenden Ansätze könnten auch die Haushaltssperre für die Ersatzbeschaffung LKW und die Haushaltsänderungen aufgrund der Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“ beraten werden.

Der Ausschuss nimmt sodann dementsprechend seine Beratungen auf, wobei die Verwaltung die den Haupt- und Finanzausschuss betreffenden Ansätze folgender Produkte im Teilergebnisplan bzw. Teilfinanzplan vorträgt:

- 01.01.01 Politische Gremien
- 01.04.01 Rechnungsprüfung
- 01.05.01 Zentrale Dienstleistungen
- 01.06.01 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 01.06.02 Städtepartnerschaften
- 01.07.01 Personalmanagement
- 01.08.01 Finanzmanagement und Geschäftsbuchung
- 01.10.02 Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken
- 02.01.01 Ordnungswesen
- 02.07.01 Feuer- und Bevölkerungsschutz
- 07.01.01 Krankenhäuser
- 09.02.01 Grundstücksneuordnung und -information, GIS
- 13.02.01 Friedhöfe
- 15.01.01 Wirtschaftsförderung
- 15.01.02 Tourismus
- 16.01.01 Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- 16.01.02 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft.

Im Rahmen dieser Beratungen unterbreitet der Ausschuss mit zehn Ja-Stimmen

und einer Stimmenthaltung dem Rat folgenden Beschlussvorschlag:

„Im Produkt 01.05.02 -Bauhof- wird die Inanspruchnahme folgender veranschlagter Haushaltsermächtigung für das Haushaltsjahr 2017 bis auf Weiteres gesperrt:

Teilfinanzplan Ziffer 26 -Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen-, Investitionsnummer: 01FRZ0801 - Ersatzbeschaffung LKW- in Höhe von 135.000,00 €.“

Weiter werden die Änderungen des Haushaltes in Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“ aufgegriffen, die in der den Anwesenden ausgehändigten Übersicht dargestellt sind. Am. Arenhövel spricht hierbei die Gewährung der Zuschüsse an. Hierzu gibt der Bürgermeister Erläuterungen.

Abschließend beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit den vorgeschriebenen Anlagen, wie sie dem Rat in seiner Sitzung am 15.12.2016 zugeleitet wurde, werden die Änderungen gemäß der Anlage 2 zu dieser Niederschrift beschlossen.

Dem Rat wird empfohlen, wie folgt Beschluss zu fassen:

„Die Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit den vorgeschriebenen Anlagen, wie sie der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 31.01.2017 beschlossen hat, werden übernommen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß der Anlage 3 zu dieser Niederschrift mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen.“

## **5. Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg**

Anhand der Vorlage vom 24.01.2017 geht die Verwaltung auf das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung des Landes NRW ein, mit dem auch Änderungen der Gemeindeordnung NRW in Kraft getreten seien. Verschiedene Änderungen hätten Auswirkungen auf die Hauptsatzung der Stadt Sassenberg, die von der Verwaltung besonders angesprochen werden.

Ein Regelungsbedarf für die Änderung der Hauptsatzung bestehe zunächst hinsichtlich der Regelungen des Verdienstaufalles gemäß § 45 GO NRW und der Aufwandsentschädigung gemäß § 46 GO NRW. Nach bisherigem Recht sei als Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz zu zahlen. Ebenso sei ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag mit 25,00 €/Std. bzw. 200,00 €/Tag festgelegt. In Verbindung mit dem neu eingeführten § 3a der Entschädigungsverordnung sei nunmehr der Mindeststundensatz auf 8,84 € je Stunde festgelegt worden. Allerdings werde weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, in der Hauptsatzung einen höheren Regelstundensatz festzulegen. Der bislang festgelegte Regelstundensatz habe bei 13,00 € gelegen. Dieser Betrag sei auch weiterhin in der Hauptsatzung vorgesehen. Geregelt worden sei im § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung ein Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufalles mit 80,00 €. Die bisherige Regelungskompetenz der

Gemeinden hier sei gestrichen worden. Eine entsprechende Anpassung in der Hauptsatzung sei daher vorzunehmen.

Weiter wird vorgetragen, dass eine weitere Änderung der gesetzlichen Vorschriften die Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses betreffe. Diese Aufwandsentschädigung betrage nach der aktuellen Entschädigungsverordnung 211,90 € monatlich. Nach § 46 Satz 2 GO NRW könnten jedoch über den Wahlprüfungsausschuss hinaus weitere Ausschüsse von der Regelung zur zusätzlichen Entschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen durch die Hauptsatzung ausgenommen werden. Eine entsprechende Regelung sei in der vorliegenden Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung vorgesehen.

Weiter geht die Verwaltung auf die in Zusammenhang mit der vorgenannten Änderung der Hauptsatzung beabsichtigte Umstellung bei öffentlichen Bekanntmachungen ein. Hierzu erläutert die Verwaltung die gesetzlichen und die derzeit nach der Hauptsatzung getroffenen Regelungen. Es sei beabsichtigt, § 13 der Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass zukünftig öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet unter [www.sassenberg.de](http://www.sassenberg.de) vollzogen werden, wobei nachrichtlich auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Schürenstraße und am Torbogen im Stadtteil Füchtorf hingewiesen werden soll.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 4 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

## **6. Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg**

Auf der Grundlage der Vorlage vom 20.01.2017 geht die Verwaltung auf die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen ein, besonders auf die Berechnungsgrundlagen der Kalkulation der Friedhofgebühren, aber auch auf die seit der letzten Kalkulation bzw. nach sechs Jahren eingetretenen Entwicklungen. Eine Anpassung der Gebührentarife würden sich im Wesentlichen aus folgenden Faktoren ergeben:

- Tarifliche Erhöhungen im Bereich der Personalkosten
- Allgemeine Steigerung der Sachkosten
- Erhöhung der Entgelte der Friedhofsgärtner für die Unterhaltung der der Allgemeinheit dienenden Anlagen sowie für die Bestattungen
- Erhöhung der Abschreibung aufgrund der Neuanlage eines Wahlgrab- und Urnenwahlgrabfeldes auf dem Friedhof an der Düsbergstraße.

Weiter spricht die Verwaltung verschiedene Aspekte in der Kalkulation an und erläutert diese:

- Kalkulation der Eigenkapitalzinsen (kalkulatorische Zinsen) mit 2,5 % statt wie bisher mit 3 %
- Erhöhung des Anteils für öffentliches Grün auf 25 %.

In der weiteren kurzen Diskussion begrüßt zunächst Am. Arenhövel, dass für die Friedhöfe in Sassenberg und Füchtorf einheitliche Gebührentarife gelten. Im Übrigen spricht er und später auch Am. Sökeland notwendige Maßnahmen im

Bereich der Gehwege der Friedhöfe an. Am. Westbrink greift die nicht belegten bzw. nicht mehr belegbaren Flächen/Gräber auf.

Hierzu verweist der Bürgermeister auf die im Investitionsplan bereits vorgesehenen Maßnahmen/Mittel. Ansonsten gibt die Verwaltung Erläuterungen.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 5 zu dieser Niederschrift beschlossen.

Die Gebühren werden auf der Grundlage der Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2017 vom 20.01.2017 gemäß der Anlage 6 zu dieser Niederschrift festgesetzt.

In der Kalkulation wird ein Anteil für öffentliches Grün in Höhe von 25 % festgesetzt.“

7. **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Sassenberg**

Die Verwaltung spricht anhand der Vorlage vom 26.01.2017 die vorgesehen Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse an. Hierbei geht es um die Form der Einladungen zu Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie den Versand der Niederschriften. Zunächst weist die Verwaltung auf die derzeitigen Regelungen gemäß Geschäftsordnung hin, wonach die Bereitstellung von Einladungen, Vorlagen und Niederschriften für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse grundsätzlich durch Übersendung einer Papierform erfolge. Von der alternativen Möglichkeit, auf die entsprechende Zusendung der Unterlagen zu verzichten und diese nur über das eingerichtete Ratsinformationssystem zu erhalten, hätten lediglich neun Ratsmitglieder Gebracht gemacht.

Mit dieser unterschiedlichen Umgehensweise sei in der Verwaltung ein erheblicher Personal- und Sachkostenaufwand verbunden. Mit dem vorgesehenen E-Mail-Versand und dem Wegfall der Übersendung der Unterlagen in Papierform könnten seitens der Verwaltung nicht nur Kosten eingespart werden, die weiter von der Verwaltung beziffert werden. Ebenso könnten die personellen Ressourcen effizienter eingesetzt werden. Wünschenswert wäre eigentlich eine ausschließliche Bereitstellung der Unterlagen im Ratsinformationssystem. Jedoch wäre der vorgesehene E-Mail-Versand ein akzeptabler Zwischenschritt zu dem auch mehrfach von Ratsmitgliedern angeregten Ziel, eine moderne, papierarme und insgesamt effiziente Arbeitsgrundlage für die Mandatsträger zu schaffen.

Zu der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung äußern sich sodann einzelne Ausschussmitglieder. Am. Westbrink sieht die vorgesehene Änderung positiv und verweist auf den damaligen Antrag seiner Fraktion zur ausschließlichen digitalen Bereitstellung von Rats- und Ausschussunterlagen. Am. Sökeland und Am. Hesecker sehen die Regelungen, wie sie derzeit bestehen, positiv. Diese sollten beibehalten werden.

Mit sechs Ja-Stimmen und fünf Nein-Stimmen unterbreitet der Ausschuss dem Rat folgenden Beschlussvorschlag:

„Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und Ausschüsse der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 7 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

8. **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Vorprüfungsverpflichtungen der Stadt Sassenberg nach § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) durch den Kreis Warendorf**

Anhand der Vorlage vom 24.01.2017 geht die Verwaltung auf den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme von Vorprüfungsverpflichtungen der Stadt Sassenberg durch den Kreis Warendorf ein. Bisher habe die Stadt Warendorf die Vorprüfungsverpflichtungen der Stadt Sassenberg übernommen, und zwar auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24./31.05.1988. Die Stadt Warendorf habe nunmehr mit Ablauf des 31.12.2016 die Einrichtung einer eigenen örtlichen Rechnungsprüfung, d. h. eines Rechnungsprüfungsamtes, aufgegeben, so dass die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung seitens der Stadt Warendorf entsprechend gekündigt worden sei. Der Kreis Warendorf habe sich nunmehr bereiterklärt, die Vorprüfungsverpflichtungen der Stadt Sassenberg zu übernehmen. Es werde daher vorgeschlagen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zu schließen, wie sie inhaltlich grundsätzlich mit der Stadt Warendorf bestanden habe. Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stehe noch unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Gremien des Kreises Warendorf einen gleichlautenden Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung treffen.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) - durch den Kreis Warendorf, entsprechend der als Anlage 8 beigefügten Entwurfsfassung, abzuschließen.“

9. **Bestellung eines Vertreters der Stadt Sassenberg in der Mitgliederversammlung des Vereins "8 Plus - VITAL.NRW im Kreis Warendorf e. V."**

Bürgermeister Uphoff ruft anhand der Vorlage vom 05.01.2017 die bisherigen Beratungen und Beschlüsse zur Annahme des Förderangebots nach dem Landesförderprogramm „VITAL.NRW“ für die Förderperiode 2016 bis 2022 in Erinnerung. Nunmehr stehe hier eine Entscheidung über die Bestellung eines Vertreters der Stadt Sassenberg in der Mitgliederversammlung des Vereins „8 Plus – VITAL.NRW im Kreis Warendorf“ an.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Als Vertreter der Stadt Sassenberg in der Mitgliederversammlung des Vereins „8 Plus – VITAL.NRW im Kreis Warendorf e. V.“ wird

Bürgermeister Josef Uphoff und als dessen Vertreter Stadtverwaltungsrat Guido Holtkämper bestellt.“

10. **Klage gegen den Festsetzungsbescheid nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 -Entscheidung über die Rücknahme der Klage oder die Weiterführung des Klageverfahrens-**

Anhand der Vorlage vom 19.01.2017 geht der Bürgermeister ausführlich auf die Klage gegen den Festsetzungsbescheid nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 ein. Hierbei werden verschiedene Aspekte aufgegriffen, um eine Entscheidung über die Rücknahme der Klage oder die Weiterführung des Klageverfahrens zu ermöglichen. Hierbei wird vom Bürgermeister auch eine vor einiger Zeit von Rm. Philipper aufgeworfene Frage zu den bislang für die Verfahren nach den GFG insgesamt entstandenen Kosten aufgegriffen. Es werden entsprechende Verfahrenskosten in Höhe von rd. 12.000,00 € genannt.

In der sich anschließenden Diskussion werden einzelne Überlegungen zum weiteren Umgang mit der Klage angesprochen. Am. Arenhövel und Bürgermeister Uphoff sind weiter der Ansicht, dass an der Klage festgehalten und das Klageverfahren weitergeführt werden sollte.

Mit neun Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung unterbreitet der Ausschuss dem Rat folgenden Beschlussvorschlag:

„An der mit Datum vom 07.01.2013 erhobenen Klage gegen den Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2012 zur Festsetzung der Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 wird im Hinblick auf die als fehlerhaft geltend gemachte Methodik zur Ermittlung des sogenannten Flächenansatzes als Teilfaktor für die Bemessung des rechnerischen Finanzbedarfs festgehalten. Das Klageverfahren wird weitergeführt.“

11. **Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Anfragen liegen nicht vor.

12. **Beantwortung von Anfragen von Zuhörern**

Anfragen liegen nicht vor.